STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
UND FÜR DEMOKRATIE
EUROPA UND GLEICHSTELLUNG

Freistaat
SACHSEN

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR DEMOKRATIE, EUROPA UND GLEICHSTELLUNG
Hansastraße 4 | 01097 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564 15000
Telefax +49 351 564 15009

staatsministerin@
smj.justiz.sachsen.de*

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1040E/46/1360-LR

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Dresden,
30 .Mai 2023

Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Volker Götz Dringenberg und Carsten Hütter (AfD)
Drs.-Nr.: 7/13167
Thema: Überlange Kostenfestsetzungsverfahren an den Amtsgerichten Borna, Grimma und weiteren Gerichten

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Die Unterzeichner haben Kenntnis von teils extrem langen Kostenfestsetzungsverfahren an den Amtsgerichten Borna und Grimma. Wegen offenkundiger Arbeitsüberlastung der Rechtspflegerstellen erfolgt eine mangelhafte Bearbeitung der Kostenfestsetzungsanträge."

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:
Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung zu der Dauer von Kostenfestsetzungsverfahren an den Amtsgerichten Borna und Grimma und zu der Anzahl an offenen, d.h. abzuarbeitenden, Papier-Akten und E-Akten mit Stand 01.03.23, inkl. Eingangsdatum der noch abzuarbeitenden Vorgänge? (Bitte nach Anzahl der bearbeitenden Rechtspfleger und Anzahl der Verfahren und jeweiliger Dauer für den Zeitraum 1.1.2020 bis 31.03.2023 aufschlüsseln)

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
Hansastraße 4
01097 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit ÖPNV und Fernverkehr (Bahnhof Neustadt)

Parken und behindertengerechter Zugang über Einfahrt Hansastraße 4

Hinweise zum **Datenschutz** erhalten Sie auf unserer Internetseite. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Hinweise auch zu.

*Per E-Mail kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Nachrichten; nähere Informationen zur elektronischen Kommunikation mit dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung unter https://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation-SMJ

Die Zahl der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, die Kosten- und Vergütungsfestsetzungsanträge bei den Amtsgerichten Borna und Grimma bearbeiteten, betrug nach Köpfen:

Amtsgericht Borna			Amtsgericht Grimma		
Zahl der bearbeitenden Rechtspfleger:	2020	3	Zahl der bearbeitenden Rechtspfleger:	2020	5
	2021	3		2021	6
	2022	3		2022	4
	2023	3		2023	4

Von einer weitergehenden Beantwortung der Frage wird abgesehen.

Die Fragestellung wird dahin ausgelegt, dass alle Festsetzungsverfahren abgefragt sind, also Kostenfestsetzungs- und Vergütungsfestsetzungsverfahren.

Die zur Beantwortung der Fragen notwendigen Erkenntnisse liegen der Staatsregierung nicht unmittelbar vor. Sie müssten aufwändig recherchiert werden.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann.

Vorliegend können die weiteren hinsichtlich der Amtsgerichte Borna und Grimma erfragten Daten zur Dauer der Festsetzungsverfahren und zur Anzahl der zum 1. März 2023 offenen Festsetzungsanträge weder der amtlichen Statistik entnommen werden noch können die zur Beantwortung der Fragen notwendigen Daten elektronisch ausgelesen werden. Da sich die erfragten Festsetzungsverfahren als ein Teilbereich der so-

genannten statistisch erledigten zivilrechtlichen, strafrechtlichen, familienrechtlichen, betreuungsrechtlichen und vollstreckungsrechtlichen Verfahren darstellen, könnten die Daten zur Dauer der Festsetzungsverfahren lediglich mit einer händisch zu erfolgenden inhaltlichen Auswertung aller dieser Verfahren des erfragten Zeitraumes recherchiert werden. Dabei können in einer Verfahrensakte auch mehrere Kostenfestsetzungs- und Vergütungsfestsetzungsanträge gestellt sein.

Für das Anfordern, das Heraussuchen, den Transport und Rücktransport der Akten sowie die Auswertung und Dokumentation im Sinne der Fragestellung ist von einer regelmäßigen durchschnittlichen Bearbeitungszeit von nicht unter 45 Minuten pro Verfahrensakte auszugehen. Selbst bei dieser zurückhaltenden Schätzung der für die Auswertung der Verfahrensakten erforderlichen Bearbeitungszeit würde allein die Auswertung der in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2022 an den Amtsgerichten Borna und Grimma jeweils erledigten 4.639 bzw. 4.144 Verfahren der Zivil- und Familienabteilung einen Gesamtzeitaufwand von 208.755 Minuten (entspricht 3.480 Arbeitsstunden oder ca. 435 Arbeitstagen) bzw. 186.480 Minuten (entspricht 3.108 Arbeitsstunden oder ca. 389 Arbeitstagen) bedeuten. Daraus ergibt sich, dass allein für die Recherche in den erledigten Zivil- und Familienverfahren insgesamt 87 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für das Amtsgericht Borna und insgesamt 78 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für das Amtsgericht Grimma für die Dauer einer Woche ausschließlich beschäftigt wären und während dieses Zeitraumes nicht für die Erledigung der ihnen geschäftsplanmäßig obliegenden Aufgaben der Rechtspflege eingesetzt werden könnten. Unberücksichtigt bleiben hierbei die ebenfalls zu leistenden Recherchen in den strafrechtlichen, betreuungsrechtlichen und vollstreckungsrechtlichen Verfahren. Der Rechercheaufwand zur Beantwortung der Frage würde die Arbeitsabläufe innerhalb der Gerichte erheblich und unzumutbar beeinträchtigen. Daher wird nach einer umfassenden Abwägung unter besonderer Berücksichtigung der hohen Bedeutung des parlamentarischen Auskunftsrechts von der Auswertung der Verfahrensakten abgesehen. Auch eine Teilantwort kommt nicht in Betracht, weil die Fragesteller auf die durchschnittliche Dauer aller Festsetzungsverfahren, ohne Beschränkung auf einen Teilbereich abgestellt haben und diesem Interesse nicht durch eine Auswertung einzelner Verfahrensakten entsprochen werden kann.

Um die Zahl der offenen Festsetzungsanträge zu einem bestimmten Stichtag festzustellen, müssten die Gerichte alle mit Stand zu diesem Tag statistisch erledigten, jedoch noch nicht weggelegten bzw. archivierten zivilrechtlichen, strafrechtlichen, familienrechtlichen, betreuungsrechtlichen und vollstreckungsrechtlichen Verfahren auswerten. Dabei können in einer Verfahrensakte auch mehrere Kostenfestsetzungs- und Vergütungsfestsetzungsanträge gestellt sein.

Dabei ist für das Heraussuchen der Akten sowie die Auswertung und Dokumentation im Sinne der Fragestellung von einer regelmäßigen durchschnittlichen Bearbeitungszeit von nicht unter 15 Minuten pro Verfahrensakte auszugehen. Selbst bei dieser zurückhaltenden Schätzung der erforderlichen Bearbeitungszeit, die den Umstand, dass diese Verfahrensakten noch nicht in Archivräumlichkeiten verbracht sind, aufwandsmindernd berücksichtigt, würde beispielhaft allein die Erhebung von offenen Festsetzungsanträgen zum Stand 16. Mai 2023 die Auswertung von 3.094 Verfahrensakten am Amtsgericht Borna mit einem Gesamtzeitaufwand von 46.410 Minuten (entspricht 773,5 Arbeitsstunden oder ca. 97 Arbeitstagen) erfordern. Am Amtsgericht Grimma müssten 3.821 Verfahrensakten mit einem Aufwand von 57.315 Minuten (entspricht 955,25 Arbeitsstunden oder ca. 120 Arbeitstagen) geprüft werden. Daraus ergibt sich, dass allein für die Recherche insgesamt 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtsgerichts Borna und insgesamt 24 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtsgerichts Grimma für die Dauer einer Woche ausschließlich damit beschäftigt wären und während dieses Zeitraumes nicht für die Erledigung der ihnen geschäftsplanmäßig obliegenden Aufgaben der Rechtspflege eingesetzt werden könnten. Der Rechercheaufwand zur Beantwortung der Frage würde die Arbeitsabläufe innerhalb der Gerichte erheblich und unzumutbar beeinträchtigen. Daher wird nach einer umfassenden Abwägung unter besonderer Berücksichtigung der hohen Bedeutung des parlamentarischen Auskunftsrechts von der Auswertung der Verfahrensakten abgesehen. Auch eine Teilantwort kommt nicht in Betracht, weil die Fragesteller auf die durchschnittliche Dauer aller Festsetzungsverfahren, ohne Beschränkung auf einen Teilbereich abgestellt haben und diesem Interesse nicht durch eine Auswertung einzelner Verfahrensakten entsprochen werden kann.

Frage 2:

Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung zu der durchschnittlichen Dauer von Kostenfestsetzungsverfahren an sächsischen Amtsgerichten und dazu, in welchem Maße diese Verfahrensdauern die durchschnittlichen Verfahrensdauern in den Rechtspflegerstellen der Amtsgerichte Borna und Grimma über- oder unterschreiten? (Bitte aufschlüsseln nach den durchschnittlichen Verfahrensdauern in den einzelnen Gerichten mit den jeweiligen Standorten für den Zeitraum 1.1.2020 bis 31.03.2023)

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

Die zur Beantwortung der Fragen notwendigen Erkenntnisse liegen der Staatsregierung nicht unmittelbar vor. Sie müssten aufwändig recherchiert werden.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann.

Vorliegend können die erfragten Daten weder der amtlichen Statistik entnommen werden noch können die zur Beantwortung der Fragen notwendigen Daten elektronisch ausgelesen werden. Da sich die erfragten Festsetzungsverfahren als ein Teilbereich der sogenannten statistisch erledigten zivilrechtlichen, strafrechtlichen, familienrechtlichen, betreuungsrechtlichen und vollstreckungsrechtlichen Verfahren darstellen, könnten die Daten lediglich mit einer händisch zu erfolgenden inhaltlichen Auswertung aller Verfahren der genannten Gerichtsabteilungen des erfragten Zeitraumes recherchiert

und daraus die jeweilige Dauer des Festsetzungsverfahrens berechnet werden. Dabei können in einer Verfahrensakte auch mehrere Kostenfestsetzungs- und Vergütungsfestsetzungsanträge gestellt sein.

Für das Anfordern, das Heraussuchen, den Transport und Rücktransport der Akten sowie die Auswertung und Dokumentation im Sinne der Fragestellung ist von einer regelmäßigen durchschnittlichen Bearbeitungszeit von nicht unter 45 Minuten pro Verfahrensakte auszugehen. Selbst bei dieser zurückhaltenden Schätzung der für die Auswertung der Verfahrensakten erforderlichen Bearbeitungszeit würde allein die Auswertung der von den sächsischen Amtsgerichten in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2022 erledigten 153.665 Zivil und Familienverfahren einen Gesamtzeitaufwand von 6.914.925 Minuten für die Amtsgerichte bedeuten, was wiederum ca. 115.249 Arbeitsstunden oder ca. 14.407 Arbeitstagen entspricht. Daraus ergibt sich, dass allein für die Recherche in den erledigten Zivil- und Familienverfahren insgesamt 2882 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der sächsischen Amtsgerichte für die Dauer einer Woche ausschließlich mit der Beantwortung der Fragen beschäftigt wären und während dieses Zeitraumes nicht für die Erledigung der ihnen geschäftsplanmäßig obliegenden Aufgaben der Rechtspflege eingesetzt werden könnten. Unberücksichtigt bleiben hierbei die ebenfalls zu leistenden Recherchen in den strafrechtlichen, betreuungsrechtlichen und vollstreckungsrechtlichen Verfahren. Der Rechercheaufwand zur Beantwortung der Frage würde die Arbeitsabläufe innerhalb der Gerichte erheblich und unzumutbar beeinträchtigen. Daher wird nach einer umfassenden Abwägung unter besonderer Berücksichtigung der hohen Bedeutung des parlamentarischen Auskunftsrechts von der Auswertung der Verfahrensakten abgesehen. Auch eine Teilantwort kommt nicht in Betracht, weil die Fragesteller auf die durchschnittliche Dauer aller Festsetzungsverfahren, ohne Beschränkung auf einen Teilbereich abgestellt haben und diesem Interesse nicht durch eine Auswertung einzelner Verfahrensakten entsprochen werden kann.

Frage 3:

In welchem Umfang waren die Rechtspflegerstellen, inklusive Geschäftsstellen, der sächsischen Amtsgerichte zum Stichtag 01.01.2023 personell besetzt und wie viele der dort tätigen Rechtspfleger, sonstigen Beamten und Angestellten haben

ihren Dienst auch tatsächlich ausgeübt? (Bitte nach einzelnen Gerichten aufschlüsseln [Rechtspfleger, Beamten- und Angestelltenstellen], Gründen der Nichtbesetzung, insbesondere wegen Krankheit [mit Angabe Dauer der Krankentage und Anzahl von Langzeitkranken], Elternzeit [Dauer und Anzahl] sowie Abordnungen [Dauer und Anzahl] und sonstigen Gründen nach absoluten Zahlen und prozentual)

Zur Beantwortung der Frage wird auf die anliegenden tabellarischen Übersichten verwiesen.

Für jedes Gericht erfolgt entsprechend der Fragestellung eine nach Laufbahnen sowie nach Beamtinnen und Beamten sowie Angestellten getrennte Darstellung. Da der abgefragte Stichtag 1. Januar 2023 ein arbeitsfreier Tag war, wird bei der Angabe zu der tatsächlichen Dienstausübung auf den Stichtag 29. Dezember 2022 abgestellt. Abgeordnete Bedienstete sind bei der Stammdienststelle erfasst, nicht jedoch bei der Beschäftigungsdienststelle. Angegeben ist hier die Anzahl der Bediensteten in Köpfen, die zum Stichtag 29. Dezember 2022 vollständig oder teilweise (ggfs. auch nur als geringfügige Teilabordnungen, bspw. für die Durchführung von Geschäftsprüfungen, die Mitarbeit in Personalvertretungsgremien und im Projekt E-Verfahrensakte) an andere Dienststellen abgeordnet waren. Aufgrund dieser Darstellung, die sich an der Fragestellung orientiert, lassen sich nur eingeschränkt Rückschlüsse auf die tatsächliche Besetzungssituation der einzelnen Gerichte ziehen. Der tabellarischen Darstellung ist weiter für jedes Gericht die Anzahl derjenigen Bediensteten zu entnehmen, die zum Stichtag aufgrund Krankheit und Elternzeit abwesend war. Soweit eine prozentuale Angabe dazu erfolgen soll, „welche Beamtinnen und Beamte bzw. Angestellten ihren Dienst auch tatsächlich ausgeübt haben", bezieht sich der ausgewiesene Prozentsatz auf das Verhältnis der Gesamtzahl der am jeweiligen Gericht geführten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstellen (Summe Zeile 3 und Zeile 7 der tabellarischen Übersicht), Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger (Summe Zeile 6 und Zeile 10 der tabellarischen Übersicht) zur Summe der am Stichtag wegen Krankheit oder Elternzeit nicht Anwesenden. Die zum Stichtag Abgeordneten wurden beim Prozentwert nicht berücksichtigt, da diese trotz ihrer Abordnung zum Stichtag ihren Dienst in der Justiz ausgeübt haben.

Für den Begriff „Langzeiterkrankung" existiert weder eine Legaldefinition noch eine sonstige allgemeinverbindliche Definition. In Orientierung an § 167 Absatz 2 Satz 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) wurden zur Beantwortung der Frage daher die Personen als Langzeiterkrankte gezählt, deren zum Stichtag 29. Dezember 2022 bestehende Abwesenheit wegen Erkrankung insgesamt länger als 30 Arbeitstage (6 Wochen) andauerte.

Frage 4:

In welchem Umfang kam es in den Jahren 2021 und 2022 in den Rechtspflegerstellen, inklusive Geschäftsstellen, der sächsischen Amtsgerichte zu Überstunden und Personalengpässen aufgrund von Personalausfall oder Arbeitsüberlastung und wie viele Überlastungsanzeigen wurden in den Jahren 2021, 2022 und 2023 (bisher) in den Gerichten und wie viele Dienstaufsichtsbeschwerden, wegen überlanger Verfahrensdauern, gegen die Rechtspflegerstellen gestellt? (Bitte aufschlüsseln nach Engpass/Anzeige, Gericht mit Standort und Umfang soweit vorliegend)

Die erbetenen Daten wurden bei den Gerichten abgefragt. Zur Beantwortung der Frage wird auf die anliegenden tabellarischen Übersichten verwiesen. Eine weitergehende Beantwortung ist nicht möglich.

Es wurden keine Überstunden im Sinne der Definition des § 7 Abs. 7 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie des § 95 Absatz 2 Satz 2 Sächsisches Beamtengesetz (SächsBG) erfasst. Der Begriff der Überstunden wurde vor dem Hintergrund der in den Gerichten allgemein geltenden Arbeitszeitmodelle der gleitenden Arbeitszeit in Verbindung mit einem laufenden Arbeitszeitkonto dahin ausgelegt, dass als Überstunden nur die Arbeitsstunden zu verstehen sind, die im Rahmen der gleitenden Arbeitszeit nicht innerhalb des jeweiligen Abrechnungszeitraum abgebaut wurden. Die von den Gerichten gemeldeten Arbeitsstunden, die im Rahmen der gleitenden Arbeitszeit nicht innerhalb des jeweiligen Abrechnungszeitraums abgebaut wurden, sind der Übersicht zu entnehmen. Die bei den Gerichten vorhandenen Daten werden im Arbeitszeiterfassungssystem ZEUS mit Ablauf von 12 Monaten aus datenschutzrechtlichen Gründen gelöscht. Die Frage nach „Personalengpässen aufgrund

von Personalausfall oder Arbeitsüberlastung" kann nicht beantwortet werden, da die Begriffe zu unbestimmt sind und diese Daten daher auch nicht erfasst werden. Aus diesem Grund ist auch eine umfassende Nacherhebung nicht möglich.
Die Anzahl der mitgeteilten Überlastungsanzeigen ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen. Der Begriff „Überlastungsanzeige" ist gesetzlich nicht normiert. Die sich aus den §§ 33f. Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) bzw. § 242 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und §§ 15, 16 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) ergebende Anzeigepflicht einer Beamtin eines Beamten oder Angestellten, darauf aufmerksam zu machen, dass eine ordnungsgemäße Pflicht-/Aufgabenerfüllung nicht möglich ist oder er daran gehindert ist, seiner Dienstpflicht nachzukommen, ist daher Grundlage der Beantwortung der Frage.

Frage 5:
Welche Maßnahmen und Konzepte zur Verfahrensbeschleunigung der überlagen Verfahrensdauern, wie bspw. in der Rechtspflegerstelle AG Borna/Grimma, setzt die Staatsregierung, bis wann und mit welcher konkreten Zielsetzung, um und falls solche nicht vorgesehen sind, warum nicht?

Die Personalverwaltung im Bereich der Laufbahngruppe 2 Einstiegsebene 1 (Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger) der ordentlichen Gerichte obliegt dem Oberlandesgericht.

Zugunsten des Amtsgerichts Borna, welches im Jahr 2022 im Bereich der Laufbahngruppe 2 Einstiegsebene 1 wegen Abwesenheiten aufgrund von Mutterschutz/Elternzeit einer Beamtin und einer längeren Erkrankung unterdurchschnittlich besetzt war, erfolgten im Jahr 2022 durch andere Gerichte personelle Unterstützungsmaßnahmen. Zwischenzeitlich ist das Amtsgericht Borna in der Laufbahngruppe 2 Einstiegsebene 1 (Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger) rechnerisch bedarfsgerecht besetzt.

Das Amtsgericht Grimma, welches im Jahr 2022 im Bereich der Laufbahngruppe 2 Einstiegsebene 1 wegen Abwesenheiten aufgrund von Elternzeit unterdurchschnittlich besetzt war, wurde ebenfalls durch andere Gerichte personell unterstützt. Mit der Ende des Jahres 2022 erfolgten Zuweisung von Anwärterinnen und Anwärtern der

Laufbahngruppe 1 Einstiegsebene 2 (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstellen) und deren anschließender, nach erfolgreich bestandener Laufbahnprüfung erfolgten Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe sowie der Versetzung eines Rechtspflegers an das Amtsgericht Grimma konnte die personelle Situation verbessert werden. Um eine kontinuierliche Bearbeitung der offenen Festsetzungsanträge zu gewährleisten, setzt das Amtsgericht Grimma in den Bereichen, in denen die meisten Rückstände zu verzeichnen waren, verstärkt Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger ein.

Mit freundlichen Grüßen

Katja Meier

Anlage
2 tabellarische Übersichten

Anlage zu Frage 3 der Kleinen Anfrage Drs. Nr.: 7/13167

Stichtag 29.12.2022																									
gehobener Dienst	AG Chemnitz	AG Dresden	AG Leipzig	AG Aue-Bad Schlema	AG Döbeln	AG Freiberg	AG Marienberg	AG Dippoldiswalde	AG Meißen	AG Pirna	AG Riesa	AG Bautzen	AG Görlitz	AG Hoyerswerda	AG Kamenz	AG Weißwasser	AG Zittau	AG Borna	AG Eilenburg	AG Grimma	AG Torgau	AG Auerbach	AG Hohenstein-E.	AG Plauen	AG Zwickau
davon Beamte	59	81	96	21	21	13	16	12	16	2	11	9	14	3	6	9	16	20	2	15	11	13	14	19	31
davon																									
-krank	5	9	8	1	5	1	4	0	2	0	0	1	0	0	0	1	2	5	2	2	3	2	0	1	3
-in Elternzeit	0	2	0	0	1	0	0	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1	0	0	0	0
davon Angestellte	0	2	2	0	1	0	0	0	1	0	0	0	2	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1	0	2
davon																									
-krank	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
-in Elternzeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
anwesend in %	91,5	86,7	90,8	95,2	72,7	92,3	75,0	91,7	88,2	100,0	90,9	88,9	100,0	100,0	100,0	88,9	88,2	70,0	0,0	86,7	63,6	84,6	100,0	94,7	87,9

Dauer der zum 29.12.2022 bestehenden Erkrankung in Tagen																									
Person 1	3	24	536	434	8	165	115		17			3				679	50	4	12	4	9	76		136	107
Person 2	2	59	253		186		155		16								29	7	4	12	11	7			3
Person 3	28	29	35		11		9											13			252				68
Person 4	1	57	420		3		10											333							7
Person 5	7	4	551		277													2							
Person 6		148	7																						
Person 7		30	19																						
Person 8		124	7																						
Person 9		101	80																						
Zahl der Langzeiterkrankten	0	5	6	1	2	1	2									1	1	1			1	1		1	2

Dauer der zum 29.12.2022 bestehenden Elternzeit in Monaten																									
Person 1								18			19							8							
Person 2																									
Person 3																									

Stichtag 29.12.2022																									
mittlerer Dienst	AG Chemnitz	AG Dresden	AG Leipzig	AG Aue-Bad Schlema	AG Döbeln	AG Freiberg	AG Marienberg	AG Dippoldiswalde	AG Meißen	AG Pirna	AG Riesa	AG Bautzen	AG Görlitz	AG Hoyerswerda	AG Kamenz	AG Weißwasser	AG Zittau	AG Borna	AG Eilenburg	AG Grimma	AG Torgau	AG Auerbach	AG Hohenstein-E.	AG Plauen	AG Zwickau
davon Beamte	59	87	127	24	26	20	24	12	15	3	14	14	18	6	5	11	14	22	4	17	16	10	14	23	38
davon																									
-krank	8	5	7	4	4	4	4	1	1	1	2	3	5	0	1	2	1	6	3	2	3	2	0	2	6
-in Elternzeit	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1	0	0	1
davon Angestellte	56	97	114	20	18	8	11	15	18	3	12	9	19	1	5	8	19	16	1	15	10	18	15	18	38
davon																									
-krank	8	11	11	0	3	1	1	1	3	0	0	1	2	0	0	4	3	3	1	1	1	6	1	1	2
-in Elternzeit	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
anwesend in %	85,2	90,2	92,5	90,9	84,1	82,1	85,7	92,6	87,9	83,3	88,5	82,6	81,1	100	90	68,4	87,9	76,3	20	90,6	84,6	67,9	96,6	92,7	89,5
Dauer der zum 29.12.2022 bestehenden Erkrankung in Tagen																									
Person 1	21	23	23	62	365	17	10	28	18	5	6	288	3		6	46	12	4	42	272	9	7	23	84	13
Person 2	1	195	7	18	2	3	8	139	184		2	75	12			1	9	53	2	10	4	7		7	89
Person 3	7	7	18	170	15	10	123		90			40	11			3	4	26	10	0	262	5		358	25
Person 4	13	49	96	8	8	20	33					10	3			14	89	131	4		21	13			647
Person 5	706	126	11		9	2	486						27			4		17				696			422
Person 6	137	11	32		18								21			9		121				2			329
Person 7	11	129	35		159								2					116				3			7
Person 8	8	4	4															90				5			7
Person 9	11	64	12															164							
Person 10	1	18	87																						
Person 11	22	83	169																						
Person 12	3	21	173																						
Person 13	8	138	313																						
Person 14	13	8	12																						
Person 15	23	544	130																						
Person 16	32	19	5																						
Person 17			6																						
Person 18			24																						
Zahl der Langzeiterkrankten	3	8	8	2	2		2	1	2			3				1	1	6	1	1	1	1		2	4
Dauer der zum 29.12.2022 bestehenden Elternzeit in Monaten																									
Person 1	22	10	7								17								6			12			17
Person 2		13									16														

Anlage zu Frage 4 der Kleinen Anfrage Drs.-Nr.: 7/13167

Summe verfallener Mehrarbeitsstunden				
Amtsgericht	gehobener Dienst		mittlerer Dienst	
	2021	2022	2021	2022
Aue-Bad Schlema				
Chemnitz	39,04	18,95	225,04	93,75
Döbeln				
Freiberg				
Marienberg				
Dippoldswalde				
Dresden		107		37,23
Meißen		4,53		85,83
Pirna				
Riesa				
Bautzen				
Görlitz				
Hoyerswerda				
Kamenz				
Weißwasser				
Zittau	0,08	43,35	20,12	116,37
Borna		112,14		11,48
Eilenburg				
Grimma		249		0,27
Leipzig		134,016		14,55
Torgau				
Auerbach				0,2
Hohenstein-Ernstthal				
Plauen				
Zwickau				

Summe der Überlastungsanzeigen						
Amtsgericht	gehobener Dienst			mittlerer Dienst		
	2021	2022	2023 bis 31.03.2023	2021	2022	2023 bis 31.03.2023
Aue-Bad Schlema						
Chemnitz			3		9	
Döbeln					1	
Freiberg	1	1			1	
Marienberg						
Dippoldswalde		1			1	
Dresden						
Meißen						
Pirna						
Riesa						
Bautzen						
Görlitz						
Hoyerswerda					3	
Kamenz					1	
Weißwasser						
Zittau						
Borna			3		1	4
Eilenburg			1			
Grimma	1			2		
Leipzig	2	2		3	8	
Torgau					3	
Auerbach						
Hohenstein-Ernstthal	1	1				1
Plauen						
Zwickau	1					

Summe der Dienstaufsichtsbeschwerden wegen langer Bearbeitungsdauer gegen Rechtspfleger			
Amtsgericht	2021	2022	2023 bis 31.03.2023
Aue-Bad Schlema			
Chemnitz	2	4	
Döbeln	1		1
Freiberg	2	1	1
Marienberg			
Dippoldswalde			
Dresden	17	4	
Meißen	3	1	2
Pirna			
Riesa			
Bautzen		1	
Görlitz	1		
Hoyerswerda			
Kamenz			
Weißwasser			
Zittau	2		
Borna	8	4	10
Eilenburg	1	1	2
Grimma	8	5	
Leipzig	13	16	3
Torgau		1	
Auerbach	3		1
Hohenstein-Ernstthal	2	3	
Plauen			
Zwickau	2		